

Dienst- und Besoldungsreglement der Bürgergemeinde Menzingen

Die eingesetzten Personen-Bezeichnungen gelten jeweils für die weibliche und männliche Form.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Dienst- und Besoldungsreglement gilt für den Bürgerrat, Kommissionen, Weibel- und Bürgerschreiberamt und allenfalls weitere Angestellte der Bürgergemeinde Menzingen.

2. Bürgerrat

Art. 2

Zuteilung der Aufgaben

Der Bürgerrat verteilt zu Beginn einer Amtsperiode oder nach einer Ersatzwahl folgende Ressorts:

- a. Vizepräsidium; b. Finanzen; c. Sozial- und Vormundtschaftswesen; d. Kulturelles;
- e. Forstwesen; f. Liegenschaftswesen; g. Bürgerrechtswesen

Art. 3

Verantwortlichkeit

Die Ressortverantwortlichen führen die Aufsicht und tragen die Verantwortung über ihren Verwaltungsbereich. Geschäfte die ausserhalb ihres Kompetenzbereiches liegen, unterbreiten sie dem Rat.

Art. 4

Entschädigung

- a. Die Mitglieder des Bürgerrates beziehen für die ordentliche Inanspruchnahme im Dienste der Gemeinde eine Jahresentschädigung gemäss Tabelle 1.
- b. Für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen wird ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle 1 ausgerichtet.
- c. Für ausserordentliche Arbeiten und Bemühungen erhalten die Ratsmitglieder eine Entschädigung nach Tabelle 1.

3. Kommissionen

Art. 5

Ständige Kommissionen

Die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK) werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Der Bürgerrat wählt die Mitglieder der Vormundchaftskommission.

Art. 6

Weitere Kommissionen

Bei Bedarf ernennt der Bürgerrat weitere Kommissionen für besondere, zeitlich befristete Aufgaben.

Art. 7
Entschädigung

- a. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungs- und Vormundschaftskommission beziehen eine Jahresentschädigung gemäss Tabelle 1.
- b. Die Sitzungen der Rechnungsprüfungs- und Vormundschaftskommission werden mit einem Sitzungsgeld gemäss Tabelle 1 entschädigt.
- c. Die Mitglieder weiterer Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle 1.

4. Weibelamt

Art. 8
Ernennung und Aufgabe

Der Bürgerrat wählt den Weibel und bestimmt seine Aufgaben.

Art. 9
Entschädigung

Für die Tätigkeit des Weibels wird eine Jahresentschädigung gemäss Tabelle 1 ausgerichtet.

5. Bürgerschreiberamt

Art. 10
Anstellung

Die Wahl des Bürgerschreibers erfolgt durch den Bürgerrat. Die Anstellung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag auf unbestimmte oder bestimmte Dauer.

Art. 11
Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalgesetz des Kantons Zug vom 1. September 1994 (BGS 154.21) sowie nach der Personalverordnung vom 12. Dezember 1994 (BGS 154.211)

Art. 12
Besoldungseinreihung

Die Besoldungseinreihung erfolgt aufgrund der Ausbildung, Erfahrung und Alter zwischen der 12. und 15. Gehaltsklasse des Personalgesetzes des Kantons Zug.

Art. 13
Aufgabenbereich

Der Bürgerschreiber ist für die Erledigung aller ihm durch Gesetz und Anordnung der vorgesetzten Behörden übertragenen Arbeiten und Pflichten verantwortlich. Er amtiert weiter als Protokollführer der Kommissionen, als Kassier und Rechnungsführer und es obliegt ihm die Leitung der Bürgerkanzlei.

Art. 14
Arbeiten für Dritte

Werden durch den Bürgerschreiber während der ordentlichen Arbeitszeit zusätzlich Arbeiten für Dritte ausgeführt, fällt die Entschädigung in die Gemeindekasse. Der Bürgerrat ist bevollmächtigt entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Pflichten

Für Ratsmitglieder, Bürgerschreiber, Weibel und Kommissionsmitglieder gelten die Bestimmungen der Verfassung des Kantons Zug sowie des Gemeindegesetzes. Der Bürgerrat kann weitere Bestimmungen erlassen.

Art. 16 Versicherungen

Behörde- und Kommissionsmitglieder sind während ihrer amtlichen Tätigkeit durch die Gemeinde gegen die Folgen von Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 17 Spesenersatz

Behördemitglieder, Funktionäre und Angestellte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für amtliche Telefongespräche, Reisespesen und ähnliches. Die Höhe der Kilometer-Entschädigung für Dienstreisen richtet sich nach der kantonalen Regelung.

Art. 18 Anpassung an die Preisentwicklung

Sofern der Regierungsrat des Kantons Zug für die Besoldungen auf Grund der Preisentwicklung bzw. Rückbildung Lohnanpassungen und sonstige Änderungen beschliesst, so gelten diese auch für die Besoldungen und Entschädigungen der Bürgergemeinde Menzingen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Dienst- und Besoldungsreglement tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung vom 1. Oktober 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Dienst- und Besoldungsreglement vom 29. November 1995 sowie die Teilrevision vom 7. Oktober 2005 aufgehoben.

Bürgerrat Menzingen

Josef Staub
Bürgerpräsident

Konrad Heggin
Bürgerschreiber

Menzingen, 15. Juni 2009

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung vom 1. Oktober 2009

Genehmigt durch die Finanzdirektion des Kantons Zug am 29. Oktober 2009

Anhang zum Dienst- und Besoldungsreglement der Bürgergemeinde Menzingen vom 15.06.2009 (Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung vom 1. Oktober 2009)

Tabelle 1

Besoldungen und Entschädigungen

Die Ansätze basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 116.70 Indexpunkten per Ende Oktober 2008 (Indexbasis Mai 1993 = 100 Punkte).

	CHF
Bürgerrat	
Grundentschädigung pro Ratsmitglied	1'600.00
<u>Funktionsentschädigungen</u>	
Präsidium	2'700.00
Finanzen	800.00
Forstwesen	550.00
Liegenschaftswesen	1'700.00
Sozial- und Vormundtschaftswesen	800.00
Bürgerrechtswesen	800.00
Rechnungsprüfungskommission	
Präsidium	380.00
Mitglieder	270.00
Vormundchaftskommission	
Präsidium/Vorsitz	540.00
Mitglieder	320.00
Sitzungsgelder	
Präsidium/Vorsitz	120.00
Mitglieder	100.00
(Die Sitzungsgelder sind zeitlich nicht abgestuft)	
Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten	
Pro Stunde	45.00
Pro halber Tag	150.00
Pro Tag	300.00
Weibelamt	
Bürgerweibelamt	310.00

Menzingen, 15. Juni 2009

Bürgerrat Menzingen

Josef Staub
Bürgerpräsident

Konrad Hegglin
Bürgerschreiber